



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	164-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.362
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1115/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Systemwechsel Individualbesteuerung

Der Bundesgesetzgeber befasst sich derzeit mit einem Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung. Dieses Modell begünstigt tendenziell Zweiverdiener-Ehepaare, kann aber Einverdiener-Ehepaare sowie gewisse Selbständigerwerbende schlechterstellen. Für die Kantone stellen sich damit finanzielle, administrative und rechtliche Fragen – insbesondere im Hinblick auf mögliche Anpassungen des Steuergesetzes, der Informatiksysteme sowie der Ressourcen in den Steuerverwaltungen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was würde diese Systemumstellung für den Kanton Bern bedeuten?
2. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen hätte diese Umstellung für den Kanton?
3. Was würde das für die Steuersouveränität des Kantons Bern bedeuten?

Antwort des Regierungsrates

1. Was würde diese Systemumstellung für den Kanton Bern bedeuten?

Der Wechsel zu einer Individualbesteuerung müsste gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden, also auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Alle Kantone müssten somit ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen entsprechend anpassen. Die meisten Bestimmungen sind für die Kantone zwingend und es verbleibt kein Spielraum. Kernpunkt bei der neuen Besteuerungsart von Verheirateten und Personen in eingetragener Partnerschaft ist, dass die «Faktorenaddition» (Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen bei Ehegatten und eingetragener Partnerschaft) aufgehoben würde. Die heute gemeinsam veranlagten Personen (Ehegatten und eingetragene Partner) würden als Folge davon neu getrennt veranlagt. Ebenso wären zwingend alle ehebezogenen Abzüge (bspw. der Zweiverdienerabzug) aufzuheben.

Wie bisher bleiben die Kantone frei bei der Tarifgestaltung sowie bei den Sozialabzügen und der Höhe vieler Abzüge. Diese müssten politisch neu austariert werden (vgl. nachfolgend Antwort zu Frage 2). Ebenso müsste der Tarif für gemeinsam veranlagte Personen aufgehoben oder auf neue Haushaltstypen angepasst werden. Es gäbe neue Zurechnungsregeln für Vermögen und Einkünfte (auch von Kindern) bei Ehegatten und eingetragener Partnerschaft – neu wäre bei der Einkommens- und Vermögenssteuer relevant, welcher Person in einer Ehe zivilrechtlich welches Eigentum zusteht. Dadurch können sich neue Steuerplanungsmöglichkeiten ergeben, die antizipiert werden müssen.

Diese steuerrechtliche Neuerung hätte weitreichende praktische Implikationen auf die Prozesse, Systeme und Schriftgüter der Steuerverwaltung.

- Die neuen Deklarationspflichten und -möglichkeiten müssen in der Steuererklärung abgebildet werden. Künftig müsste pro Person eine Steuererklärung ermöglicht werden und die neuen Zurechnungsregeln erfordern zusätzliche Angaben (Zellen im Taxme-Online bzw. Zeilen in den Formularen).
- Die Veranlagungs- und Inkassosysteme der Steuerverwaltung müssen die neuen bzw. zusätzlichen Daten sodann verarbeiten können. Dies erfordert entsprechende Anpassung der Systeme und Prozesse, beispielsweise neue (zusätzliche) Adressen für die eigenständige Eröffnung von Verfügungen und die Rechnungsstellung sowie neue Regeln in der Veranlagungslogik (Prozesse und Vorgaben für die Veranlagenden sowie Programmierung neuer Zellen und der automatisierten Veranlagung).
- Die entsprechenden Fachinformationen gegen aussen (Wegleitungen, Merkblätter und TaxInfo) müssen die neue Besteuerungsart abbilden und überarbeitet werden. Das heutige System der Faktorenaddition wird in sehr vielen Beiträgen aufgenommen.
- Schliesslich muss auch die direkte Kommunikation mit den steuerpflichtigen Personen (die Steuerverwaltung hat mehrere hundert systemgenerierte Schriftgüter) auf die Individualbesteuerung abgestimmt werden.

Die Steuerverwaltung hat zum Thema eine zusammenfassende Übersichts-Webseite für die Information der Bevölkerung erstellt: Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

2. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen hätte diese Umstellung für den Kanton?

Bei den **finanziellen Auswirkungen** ist zu unterscheiden:

- Bei der **direkten Bundessteuer** hat der Kanton Bern gemäss den Verhandlungen im Bundesparlament¹ voraussichtlich mit Einnahmeausfällen im tiefen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen (rund zwölf Millionen Franken). Diese Zahl ergibt sich aus den in der Debatte im Ständerat vom 3. Juni 2025 angestrebten Ausfällen bei der direkten Bundessteuer von 600 Millionen Franken. Davon fallen zwanzig Prozent auf die Kantone (rund 120 Millionen Franken), erfahrungsgemäss rund zehn Prozent davon auf den Kanton Bern.
- Bei den **Kantons- und Gemeindesteuern** sind die finanziellen Auswirkungen in erheblichem Masse im politischen Prozess steuerbar und damit heute noch nicht absehbar. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, wird der Kanton Bern insbesondere beim Einkommenssteuertarif und den Sozialabzügen Spielraum haben.

Als Vorbereitung für eine mögliche Umsetzung im Kanton Bern hat die Steuerverwaltung Annäherungsrechnungen angestellt, welche die Steuerbelastung bei einer vereinfachten, fiktiven Individualbesteuerung der heutigen Steuerbelastung gegenüberstellt. Die Berechnung ist auf der Website Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Ziffer 3.2 einsehbar. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Umsetzung der Vorlage weitreichende Tarifmassnahmen nötig macht, wenn Mehrbelastungen eines grossen Teils der Bevölkerung verhindert werden sollen. Dieses Ergebnis resultiert primär aus zwei Gründen:

1. Bei einem erheblichen Teil der gemeinsam veranlagten Personen ist eines der Einkommen (deutlich) höher als das zweite. Das höhere Einkommen würde vergleichsweise höher besteuert, da nicht mehr der Verheirätetentarif zur Anwendung gelangt (stärkere Progression).
2. Abzüge in Zusammenhang mit Kindern werden neu hälftig zwischen den bisher gemeinsam veranlagten Personen aufgeteilt. Ist eines der Einkommen verhältnismässig tief, fallen diese Abzüge beim tiefen Einkommen unwirksam «ins Leere», weil das steuerbare Einkommen bereits durch andere Abzüge auf null reduziert worden ist.² Beim zweiten, höheren Einkommen kann nur der hälftige Abzug geltend gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Regierungsrat klar, dass bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung zwingend **politischer Regelungsbedarf** besteht. Er hat dies auch bereits in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angetönt:

«Zusätzlich zu den Einbussen bei der direkten Bundessteuer sind gemäss erläuterndem Bericht «unausweichlich» Mindereinnahmen bei den Kanton- und Gemeindesteuern zu erwarten, wenn Mehrbelastungen für alle Steuerpflichtigen vermieden werden sollen, damit mehrheitsfähige Vorlagen resultieren. Je progressiver der Einkommenssteuertarif in einem Kanton, desto stärker die Effekte.»

Konkret wäre der Einkommenssteuertarif zu überprüfen und derart anzupassen (zu senken), dass beispielsweise für möglichst wenig Personen Mehrbelastungen resultieren und/oder eine saldoneutrale Umsetzung angestrebt wird. So hat der Bund im politischen Verlauf der

¹ 24.026 | «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) | Geschäft | Das Schweizer Parlament, zuunterst aufklappbar «Verhandlungen».

² Der Regierungsrat hatte sich aus diesem Grund im Rahmen der Vernehmlassung für ein alternatives Modell mit einem Übertrag von nicht konsumierten Abzügen auf das zweite Einkommen ausgesprochen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes sieht nun aber keinen Übertrag vor.

Diskussion bei der direkten Bundessteuer die voraussichtlichen Mehr- oder Mindereinnahmen beeinflusst (Tarifmassnahmen und Anpassung Kinderabzug). Dadurch sollten Mehrbelastungen reduziert und die Belastungsrelationen gegenüber heute angeglichen werden können. In welchem Umfang und bei welchen Bevölkerungsschichten dies im Kanton möglich sein wird, muss in der Umsetzungsphase eruiert werden. Ebenfalls müssen die Mitnahmeeffekte im Auge behalten werden – Tarifsenkungen beim Alleinstehendentarif führen zu Entlastungen gegenüber heute für alle Personen, auf die der Tarif bereits vor der Individualbesteuerung angewendet worden ist. Voraussichtlich nicht verhindert werden kann der Effekt, dass kinderbezogene Abzüge teilweise ins Leere fallen werden: Wenn ein steuerbares Einkommen bereits auf null reduziert worden ist, entfalten weder Tarifmassnahmen noch Sozialabzüge ihre Wirkung.

Personell ist in einer mehrjährigen Übergangsphase mit zusätzlichem Ressourcenbedarf im mittleren zweistelligen Bereich (Vollzeiteinheiten) zu rechnen. Für die Details wird auf die Antworten zur sinngemäss gleichlautenden Anfrage 1 («Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern») aus der Herbstsession 2025³ verwiesen.

3. Was würde das für die Steuersouveränität des Kantons Bern bedeuten?

Die Kantone sind grundsätzlich in allen Bereichen souverän, solange ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung (BV) eingeschränkt wird (Art. 3 BV). Mit Artikel 129 BV wird dem Bund das Recht eingeräumt, Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festzulegen. Er macht von dieser Kompetenz mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) Gebrauch.

Somit lässt es die Bundesverfassung klarerweise zu, dass der Bund auch das Modell der Besteuerung – gemeinsame Veranlagung von Ehegatten und eingetragener Partnerschaft oder Individualbesteuerung – vorgibt. Für den Kanton Bern – gleich wie für alle anderen Kantone – würde das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung im Ergebnis aber bedeuten, dass ihm gewisser Handlungsspielraum abhandenkommt. So kann der Kanton Bern heute in eingeschränktem Umfang auch steuerlich (über die Tarife und heiratsbezogene Abzüge) «Familienpolitik» betreiben, was im System der Individualbesteuerung zumindest fraglich wäre. Zudem hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Bürgerinnen und Bürger, welche teilweise unvermeidbar sind (Frage 2 oben). Schliesslich führt die Vorlage zu zwingendem Umsetzungsaufwand (Frage 1 oben). Operativ (Umsetzung) sowie bei den Tarifen, Freibeträgen und Sozialabzügen verbleibt den Kantonen aber nach wie vor grosse Souveränität.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Anfragen Herbstsession 2025